

Rechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene aus privatrechtlicher Sicht

HELMUT KOZIOL*

Einleitung

Bei Salzburg kommt es unmittelbar an der Grenze zu Deutschland zu einem Verkehrsunfall, in den eine Belgierin und ein Deutscher mit ihren Kraftfahrzeugen verwickelt sind; beide werden verletzt und die beiden mitfahrenden Ehegatten getötet. Ich möchte auf die hier doch nebensächlichen Sachschäden nicht eingehen, sondern nur auf die Personenschäden.

Für Schadenersatzansprüche ist die Rechtsordnung des Staates maßgebend, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignete¹; nicht die Heimatrechtsordnung der Beteiligten. In unserem Beispiel könnte nun unter Umständen strittig sein, auf welcher Seite der Grenzlinie die Kollision erfolgte und es wäre für den Juristen besonders unangenehm, wenn der Zusammenprall genau auf der Grenzlinie geschah: Die Rechtsordnungen beider Länder können ja nicht zugleich anwendbar sein.

Sehen wir aber von diesem unlösbaren Fall ab: Weshalb ist es überhaupt relevant, ob deutsches oder österreichisches Recht anwendbar ist? Nun, die anwendbare Rechtsordnung ist für Inhalt und Umfang der zustehenden Ersatzansprüche bedeutsam. Es gibt nämlich nicht nur Unterschiede bezüglich der Ersatz-Höchstbeträge, sondern auch bei der Frage, welche Schäden auszugleichen sind: Die nach den nationalen Rechtsordnungen zustehenden Ansprüche auf Ersatz der durch die Körperverletzung oder Tötung entstehenden Vermögensschäden, wie Heilungskosten, Verdienstentgang und sonstige Folgekosten, aber auch und in noch stärkerem Ausmaß die Ansprüche auf Ausgleich der dem Verletzten oder den Hinterbliebenen entstandenen

* Direktor der Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht (ESR), Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien, Österreich.

¹ Art 3 des Haager Straßenverkehrsübereinkommens; das entspricht der allgemeinen Regel des § 48 Abs 1 IPRG.

ideellen Nachteile weisen gravierende Unterschiede auf². In vielen europäischen Staaten (zB in Österreich, Belgien, Frankreich) steht Personen, die einen nahen Angehörigen bei einem Verkehrsunfall verloren haben, ein eigener Schmerzensgeldanspruch zu, der auf Ersatz des durch den Tod entstandenen Leides gerichtet ist; auf eine eigene Gesundheitsbeeinträchtigung (zB Schock durch die Todesnachricht) kommt es dabei nicht an. In mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU (zB Deutschland oder die Niederlande) wird hingegen ein solches Angehörigenschmerzensgeld nicht zuerkannt. Das kann je nach dem, ob die Unfallstelle einen Meter vor oder nach der Grenze liegt, zu ganz unterschiedlichen Schmerzensgeldbeträgen für die eigene Verletzung führen, aber auch dazu, dass der Deutsche für den Verlust seiner Frau einen Ersatz bekommt, den er zu Hause nie erlangt hätte; oder umgekehrt, die Belgierin einen Ersatzanspruch nicht geltend machen kann, der ihr nach dem heimatlichen Recht selbstverständlich gebührte.

Bei einem Verkehrsunfall mit Auslandsberührung ist daher die Frage des anzuwendenden Rechts von entscheidender Bedeutung; die häufigen Meinungsverschiedenheiten über die international-privatrechtliche Anknüpfung verhindern häufig eine einvernehmliche Beilegung des Streitfalles und verursachen damit erhebliche Prozesskosten. Eine Harmonisierung des europäischen Haftungsrechts könnte daher zu einer spürbaren Verringerung der Rechtsstreitigkeiten und damit der Folgekosten eines Verkehrsunfalls führen; das gilt aber entsprechend für alle anderen Schadensfälle mit internationalem Bezug.

Durch die unterschiedlichen nationalen Regelungen über Art und Umfang des Schadensersatzes wird ferner auch der *grenzüberschreitende Handel* erheblich beeinträchtigt. Unternehmer, die ihre Waren oder Dienstleistungen in anderen Mitgliedsländern anbieten, werden gegenüber rein national agierenden Konkurrenten benachteiligt. Während sich nämlich die innerstaatlichen Anbieter ausschließlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Rechtsordnung informieren müssen, ist der ausländische Anbieter gezwungen, sich über eine von seinem Heimatrecht abweichende Rechtsordnung zu informieren und sich an diese zu halten. Hierdurch entstehen Transaktionskosten, die sich insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen als Marktzutrittsschranke erweisen können. Unterschiedlich strenge Haftungsregelungen können darüber hinaus nicht nur marktzugangsbeschränkende sondern zugleich wettbewerbsverfälschende Wirkung

² Siehe dazu ausführlich Bernhard A. KOCH/Helmut KOZIOL (Hrsg), *Compensation for Personal Injury in a Comparative Perspective*, Wien-New York 2003; das Werk enthält auch eine vergleichende Analyse in deutscher Sprache.

haben, da die Haftungsbedingungen im Herkunftsland die Kostenkalkulation beeinflussen.

Wirtschaftsfernere Bereiche – beispielsweise die Haftung der Eltern für ihre Kinder, der Tierhalter oder der Grundstückseigentümer – führen dagegen zwar nicht zu direkten Wettbewerbsverzerrungen. Dennoch weisen auch diese Materien mittelbar über das *Haftpflichtversicherungswesen* Bezüge zum Binnenmarkt auf.

Bedenkt man die eben dargestellten Schwierigkeiten, die mit der Lösung der Frage verbunden sind, welche Rechtsordnung in internationalen Schadensfällen anzuwenden ist, so liegt es sicherlich nicht fern, von einem einheitlichen Recht zu träumen, das all diese Anknüpfungsprobleme überflüssig macht. Das ist derzeit sicherlich noch ein Traum, der aber doch wenigstens teilweise realisierbar erscheint, insbesondere für das Vertragsrecht³ sowie das Schadenersatzrecht⁴ und beschränkt auf die Europäische Union. Wir werden später aber auch noch die Frage anschnneiden müssen, ob es sich bei diesem Traum um einen Glückstraum oder einen Albtraum handelt.

Der unbefriedigende heutige Zustand

Zunächst jedoch ein Blick auf den heutigen Zustand: In den letzten Jahrzehnten nahmen zwar die internationalen Bemühungen um eine Rechtsvereinheitlichung merkbar zu und sie haben auch zu bedeutsamen Ergebnissen geführt, allerdings nur für verhältnismäßig eng umgrenzte Gebiete. Es sei hier an das Wiener Kaufrechts-Übereinkommen erinnert.

Neben diesen weltweiten Bestrebungen ist derzeit vor allem in Europa eine vielfältige Rechtsvereinheitlichung oder zumindest Rechtsangleichung innerhalb der Europäischen Union festzustellen: Für viele Bereiche kommt es zu einer zentralen Rechtssetzung, insbesondere durch *Verordnungen* oder *Richtlinien*, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind und oft nicht bloß die Richtung der Regelung vorgeben, sondern dem nationalen Gesetzgeber nur sehr geringen Spielraum lassen. Diese Richtlinien haben im Gebiet des Zivilrechts vor allem in das Vertragsrecht, aber auch in

³ Siehe insbesondere die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht vom 11.7.2001, KOM (2001) 398 endg, Amtsblatt der Europäischen Union (ABl) Nr C 255 vom 13.09.2001, 1–44.

⁴ Es liegen schon zwei Vorschläge für die künftige Ausgestaltung eines europäischen Schadenersatzrechtes vor, einer von der EUROPEAN GROUP ON TORT LAW, die mit der Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zusammenarbeitet, und einer von der STUDY GROUP ON A EUROPEAN CIVIL CODE.

das Schadenersatzrecht eingewirkt. Ferner kommt der *Rechtsprechung* des Europäischen Gerichtshofs ein Vereinheitlichungseffekt zu. Darüber hinaus hat das *Europäische Parlament* schon mehrmals Vorbereitungsarbeiten für ein Europäisches Zivilgesetzbuch gefordert. Nach anfänglichem Widerstand sprachen sich nun auch die Regierungschefs der Mitgliedsländer für eine Rechtsannäherung aus und es scheint sich auch die Kommission für den Gedanken einer Vereinheitlichung des Vertragsrechtes etwas⁵ zu erwärmen und sie unternimmt erste vorbereitende Schritte.

Anders als die politischen Instanzen beschäftigt sich die Wissenschaft schon seit Jahren eingehend mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zivilgesetzbuches⁶ oder mit der Vereinheitlichung größerer Teile des Privatrechts. Die Rechtsvereinheitlichung wird allerdings keineswegs einmütig gefordert oder auch nur als wünschenswert angesehen, vielmehr erheben sich warnende Stimmen, die sich gegen ein Gesetzbuch oder auch gegen die Vereinheitlichung wesentlicher Teile des Privatrechts aussprechen.⁷

Die *Ablehnung* kann sich ohne Zweifel auf einige gewichtige Gründe stützen: Die Rechtsordnung ist ein wesentliches Kulturgut jedes Staates, die sich in Jahrhunderten entwickelt hat, auf breiter Überzeugung beruht und das Zusammenleben prägt. Eine gesamteuropäische Kodifikation könnte daher zu einem einschneidenden Bruch mit der Tradition führen. Dieses Argument darf aber auch nicht überbewertet werden: Große Teile der heutigen europäischen Rechtsordnungen, wie insbesondere das Obligationenrecht, sind noch immer vom römischen Recht geprägt und weisen weitgehende Übereinstimmung auf; darauf hat vor allem *Reinhard Zimmermann* aufmerksam gemacht⁸. Im Schuldrecht käme es daher – wenn auch auf diese gemeinsamen Wurzeln Rücksicht genommen wird – nicht zu grundlegenden

⁵ Freilich scheint diese eher ein praktisches „Instrumentarium“ („toolbox“) bzw Handbuch für die Kommission und den EU-Gesetzgeber zur Verwendung bei der Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften und der Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften vorzusehen, vgl Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Zweiter Fortschrittsbericht zum Gemeinsamen Referenzrahmen vom 25.7.2007, KOM (2007) 447 endg, 10.

⁶ Vgl etwa Peter-Christian MÜLLER-GRAFF, Zweiter Kodifikationsbeschluß des Europäischen Parlaments, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 1995, 534; Jürgen BASEDOW, Europäisches Vertragsrecht für europäische Märkte, Bonn 1996; Arthur HARTKAMP/Martijn HESSELINK/Ewoud HONDIUS/Carla JOUSTRA/Edgar DU PERRON (eds), Towards a European Civil Code, 2nd ed The Hague-London-Boston 1998 mit weiteren Nachweisen.

⁷ Siehe etwa Pierre LEGRAND, Against a European Civil Code, Modern Law Review 1997, 44.

⁸ Reinhard ZIMMERMANN, The Law of Obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition, Oxford 1995.

Änderungen. Anderes gilt allerdings für Familien- und Erbrecht, sowie für Teile des Sachenrechts.

Mag auch ein europäisches Zivilgesetzbuch noch in weiter Ferne liegen, eine Auseinandersetzung mit der *Rechtsvereinheitlichung* an sich bleibt keinesfalls erspart: Die Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Europäischen Union ist – wie schon erwähnt – eine nicht mehr zu leugnende Tatsache, mit der sich jeder Jurist abzufinden hat. Lediglich der Umfang und die Art der Durchführung stehen noch zur Diskussion.

Zieht man eine Bilanz der *bisherigen* Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Privatrechts, so fällt diese leider recht *negativ* aus: Die Europäische Gemeinschaft hat seit ihrer Gründung eine erhebliche Zahl von Regelungen getroffen; eine umfassende Gesamtharmonisierung des europäischen Privatrechts wurde dagegen – wie schon erwähnt – bislang von ihr noch nicht in Angriff genommen. Die Richtlinien oder Verordnungen der EU betreffen vielmehr jeweils eng umgrenzte Bereiche. Diese *punktueller Rechtsangleichung* führt zu einer *doppelten Rechtszersplitterung*: Es werden nicht nur die sehr unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen mit ihnen oft fremdartigen Regelungen durchgesetzt⁹, sondern auch die Richtlinien oder Verordnungen selbst beruhen *nicht* auf einem schlüssigen, konsequenten Gesamtkonzept, so dass sie widersprüchlich sind¹⁰.

Das ist nun nicht etwas, worauf nur ein theoretisch interessierter Jurist stößt, sondern begegnet jedem von uns im täglichen Leben: Nehmen wir an, dass eine Salzburgerin einerseits ihrem Sohn in einem Salzburger Dorf von ihrem Konto bei einer Salzburger Bank einen Betrag auf dessen Konto bei der örtlichen Sparkasse überweist; nehmen wir andererseits an, die Salzburgerin überweist ihrer Tochter in Freilassing einen Betrag auf deren Bankkonto. Es dürfte die Annahme nahe liegen, dass eine Überweisung innerhalb Österreichs problemloser ist als eine nach Deutschland. Juristisch ist es aber nicht so: Die EU hat eine Richtlinie für grenzüberschreitende Überweisungen im EU-Raum erlassen und diese wurde im österreichischen Recht auch nur für solche Überweisungen umgesetzt¹¹. Das führt dazu, dass die Überweisung

⁹ Siehe dazu etwa Peter HOMMELHOFF, Zivilrecht unter dem Einfluss europäischer Rechtsangleichung, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 192 (1992) 102 ff; Ivo SCHWARTZ, Perspektiven der Angleichung des Privatrechts in der Europäischen Gemeinschaft, ZEuP 1994, 570; Helmut KOZIOL, Ein europäisches Schadenersatzrecht – Wirklichkeit und Traum, Juristische Blätter (JBl) 2001, 29 ff.

¹⁰ Vgl hierzu Helmut KOZIOL, Die Vereinheitlichung des Europäischen Schadenersatzrechtes, in: Festschrift anlässlich des 75 Jahr-Jubiläums der Österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, Wien 2004, 56 f.

¹¹ Überweisungsgesetz, BGBl I 1999/123.

innerhalb von Salzburg weiterhin österreichischem Recht unterliegt; die Überweisung nach Deutschland hingegen dem neuen EU-geprägten Überweisungsgesetz. Läuft nun bei der Überweisung etwas schief, so trifft bei einer inländischen Überweisung das Risiko weitgehend die Überweisende. Bei der Auslandsüberweisung wird die Überweisende hingegen durch eine Garantie der Salzburger Bank gesichert. Man sieht aber auch wozu das führt: Bei einem so alltäglichen Massengeschäft wie einer Banküberweisung, sind auf ganz entsprechende Vorgänge völlig unterschiedliche Regelungen anzuwenden: Auf innerösterreichische Überweisungen österreichisches Recht; auf Überweisungen innerhalb der EU ist das Überweisungsgesetz für einen Teil der Fragen entscheidend; bei Überweisungen in das andere Ausland, sind nach internationalem Privatrecht in der Regel mehrere Rechtsordnungen heranzuziehen. Die Rechtsfolgen sind zum Teil ganz unterschiedlich, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gäbe und überdies passen die EU-Regelungen nicht in das österreichische Recht und erzeugen Wertungswidersprüche.

Weiteres Anschauungsmaterial, und zwar für das Schadenersatzrecht bietet insbesondere die Produkthaftungs-Richtlinie¹²: Es wird den Unternehmern eine strenge, verschuldensunabhängige Haftung für mangelhafte Produkte auferlegt. Es bleibt jedoch völlig offen, wie diese Haftung sich in ein Gesamtkonzept des Schadenersatzrechtes einfügt, das wohl ganz allgemein die Unternehmerhaftung erfassen müsste. Es fragt sich daher etwa, warum nicht auch Dienstleistungen erfasst sind und wie sich diese Haftung zu den in vielen Rechtsordnungen anerkannten Gefährdungshaftungen verhält.

Außer im Bereich der Normgebung wird das Fehlen eines Gesamtkonzepts auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften spürbar. Die *Staatshaftungsjudikatur* des Gerichtshofs hat zu schadenersatzrechtlich höchst bedeutsamen Entwicklungen geführt¹³: Die Mitgliedstaaten sind nun verpflichtet, die durch Gemeinschaftsrechtsverletzung herbeigeführten Schädigungen von Einzelpersonen auszugleichen. Dass die Mitgliedstaaten demnach auch für ein Fehlverhalten des Gesetzgebers einzustehen haben, ist für viele Rechtsordnungen eine bahnbrechende Neuerung. Bedenklich ist aber vor allem, dass im Bereich der auch sonst im Haftungsrecht relevanten Zurechnungsgründe Abweichungen von nahezu allen europäischen Rechtsordnungen festzustellen sind, die nicht ohne wei-

¹² ABI Nr L 210 vom 07.08.1985, 29 ff.

¹³ Siehe dazu etwa Birgit SCHOISSWOHL, Staatshaftung wegen Gemeinschaftsrechtsverletzung: Anspruchsgrundlage und materielle Voraussetzungen, Wien 2002.

teres einsichtig sind und zu Systembrüchen führen. Das gilt insbesondere für die Voraussetzung der qualifizierten Gemeinschaftsrechtsverletzung, die zum Teil als reines Erfolgsunrecht verstanden wird und daher schwerlich mit den meisten europäischen Haftungssystemen in Einklang zu bringen ist. Unbefriedigend ist auch die Wiedererweckung der Unmittelbarkeit des Kausalzusammenhanges durch den EuGH, die kaum in die ausgereifteren europäischen Systeme der Zurechnungsbegrenzung hineinpasst.

Zu dem Fehlen eines Gesamtkonzepts und damit einer europäischen Rechtsordnung im wahren Sinn des Wortes kommt noch hinzu, dass die Qualität der Richtlinien schon für sich betrachtet vielfach zu wünschen übrig lässt, da nicht einmal die einzelnen Richtlinien auf durchdachten Konzepten und einem dogmatisch nachvollziehbaren Gedanken beruhen. Das könnte anschaulich an der Richtlinie über die *Produkthaftung* aus dem Jahre 1985 gezeigt werden.

In den einleitenden Erwägungen der Richtlinie findet sich der eindeutige Satz: „Die Haftung darf sich nur auf bewegliche Sachen erstrecken, die industriell hergestellt werden.“ Die von der Richtlinie vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte, sollte daher – wie auch die vorhergehenden wissenschaftlichen Diskussionen zeigen – den Erwerbem Schutz vor den mit der industriellen Massenfertigung verbundenen besonderen Risiken durch „Ausreißer“ bieten. Das kann in der Sache damit gerechtfertigt werden, dass es trotz aller zumutbaren Maßnahmen nicht erreichbar ist, bei der industriellen Fertigung die ausnahmslose Fehlerfreiheit aller Erzeugnisse oder zumindest, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, ein Ausscheiden der fehlerhaften Produkte durch Kontrollen zu erreichen. Im Text der Richtlinie ist jedoch die Beschränkung auf die industriellen Erzeugnisse gefallen, so dass die Haftung auch für handwerkliche, künstlerische und nunmehr auch landwirtschaftliche Erzeugnisse gilt. Die Anordnung einer Haftung, die der ausdrücklich gegebenen Begründung widerspricht und keine sonstige sachliche Rechtfertigung erkennen lässt, ist höchst problematisch.

Derartige Mängel und Widersprüche führen dazu, dass sich das Gemeinschaftsrecht aber auch die vom EU-Recht infizierten nationalen Rechtsordnungen immer weiter von einem dogmatisch durchdachten, in sich geschlossenen System, das Gleiches gleich sowie Ungleiches ungleich behandelt, entfernen und damit zunehmend weniger dem anzustrebenden *Gerechtigkeitsideal* entsprechen.

Die Notwendigkeit eines europäischen Gesamtkonzepts

Diesen Missständen kann letztlich wohl nur durch die Entwicklung eines haftungsrechtlichen Gesamtkonzeptes auf europäischer Ebene abgeholfen werden. Selbst wenn es in nächster Zeit nicht zu einem europäischen Zivilgesetzbuch kommen sollte, wäre ein derartiges Grundkonzept nicht nur für das Vertragsrecht sondern auch für das Schadenersatzrecht als Basis für die immer dichter werdende Durchsetzung mit Richtlinien, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen nötig. Nur dadurch kann die Widersprüchlichkeit vermieden und eine den Gerechtigkeitsanforderungen entsprechende neue europäische Rechtsebene gestaltet werden.

Ein europäisches Gesamtkonzept kann aber nicht nur die erforderliche Grundlage für Richtlinien der Europäischen Union, sondern auch für Neukodifikationen nationaler Rechtsordnungen bilden; darüber hinaus könnte es auch über die Beeinflussung der Lehre und der Rechtsprechung in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft ein allmähliches Angleichen der unterschiedlichen europäischen Rechtssysteme von innen her bewirken. Eine derartige Vereinheitlichung von innen her hätte gegenüber einer von der Europäischen Union geschaffenen Rechtsquelle sicherlich den Nachteil, dass sie nur allmählich vor sich ginge. Sie hätte aber andererseits den Vorteil, dass ein plötzlicher Bruch mit der bisherigen Tradition vermieden würde und die Akzeptanz in den einzelnen Ländern dadurch auch sicherlich erhöht würde.

Der Verwirklichung des Wunsches nach Entwicklung eines gemeinsamen, von allen Mitgliedsländern akzeptierten Gesamtkonzepts, insbesondere auch des Schadenersatzrechts, stehen allerdings erhebliche *Schwierigkeiten* entgegen. Zunächst sind doch tief greifende Unterschiede der Rechtsordnungen zu überbrücken. Dafür nur ein Beispiel, nämlich die verschuldensunabhängige Haftung für gefährliche Sachen.

Der Abschnitt über die Gefährdungshaftung war wohl jener, der innerhalb der European Group on Tort Law am heftigsten diskutiert wurde. Die Schwierigkeiten, in diesem Gebiet auf europäischer Ebene zu einer gemeinsamen Linie zu finden, sind darauf zurückzuführen, dass hier die Unterschiede zwischen den europäischen Rechtsordnungen¹⁴ größer sind als im Bereich der Verschuldenshaftung. Die Skala beginnt bei der weitreichenden verschuldensunabhängigen Haftung des „*gardien*“ im französischen Recht: Der „Halter“ einer Sache hat für jeden durch die Sache verursachten Schaden

¹⁴ Siehe dazu die Länderberichte und den vergleichenden Bericht in Bernhard A. KOCH/Helmut KOZIOL (eds), *Unification of Tort Law: Strict Liability*, The Hague-London-Boston 2002.

unabhängig von jeglichem Verschulden einzustehen. Die Ergebnisse sind eindrucksvoll und geeignet, bei auswärtigen Juristen Erstaunen auszulösen: Ein kleines Kind, das auf dem Fensterbrett zeichnete, fiel mit seinem Bleistift in der Hand aus dem Fenster und verletzte beim Herabfallen mit dem spitzen Bleistift einen Fußgänger; die französischen Gerichte bejahten die Haftung des Kindes als „*gardien*“ des Bleistiftes. Viel zurückhaltender sind die deutschsprachigen Länder, die für einzelne besondere Gefahrenquellen eine strenge, verschuldensunabhängige Haftung vorsehen; sie erfassen etwa Atomkraftwerke, Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und Rohrleitungen, eine bunte Mischung die aber jedenfalls nicht gespitzte Bleistifte umfasst. Dieses System birgt allerdings die Gefahr, dass durch die Zufälligkeit der gesetzlichen Regelung sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede bestehen oder gleich gefährliche Sachen oft überhaupt nicht erfasst werden und daher Gleiches nicht Gleich behandelt wird, was der Gerechtigkeit widerspricht. In Österreich wird dies durch analoge Anwendung der vorhandenen Regeln immerhin in engen Grenzen gehalten; in Deutschland wirkt sich hingegen dieses Risiko voll aus. Die Skala endet im englischen Recht, das nur mit größter Zurückhaltung Gefährdungshaftungen anerkennt und nicht einmal dem Halter von Motorfahrzeugen eine verschuldensunabhängige Haftung auferlegt. Übereinstimmung besteht zwischen den europäischen Rechtsordnungen daher nur in geringem Ausmaß, vorwiegend dort, wo internationale Konventionen oder Richtlinien der EU den Weg vorzeichnen. Dementsprechend abwechslungsreich und heftig gestaltete sich auch die Diskussion der European Group on Tort Law über die gemeinsame Linie. Sie konnte sich auch nur, aber immerhin, auf eine „kleine Generalklausel“ für Quellen *außergewöhnlich hoher* Gefahren einigen, die durch nationale Einzelregeln für Quellen hoher Gefahr ergänzt werden soll. Auch diese nicht sehr befriedigende Kompromisslösung bedeutet auf europäischer Ebene wohl schon einen Fortschritt.

Neben derartigen Unterschieden sind aber überdies die recht weit auseinander gehenden Denkgewohnheiten einander anzunähern. Zu beachten ist nicht nur der Unterschied zwischen dem angelsächsischen Fallrecht und dem kontinentaleuropäischen Gesetzesrecht, sondern auch die Schwierigkeiten, die sich aus der auf unterschiedlichem Niveau liegenden juristischen Dogmatik in den mehreren Rechtskreisen angehörenden Rechtsordnungen ergeben. Ein anschauliches Beispiel bietet etwa der Unterschied zwischen dem deutschen und dem französischen Rechtsdenken: Die Deutschen differenzieren mit philosophisch geschulter dogmatischer Trennschärfe; die Franzosen neigen zwar bei den Käsesorten – angeblich 450 – zu feinsten Unterschieden, im juristischen Bereich haben sie jedoch einen ausgeprägten

Hang, unterschiedliche Haftungsvoraussetzungen zu vermengen: Verursachung, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schutzzweck der Norm usw werden häufig nicht ausreichend auseinandergehalten.

Bei realistischer Betrachtungsweise muss auch davon ausgegangen werden, dass ein neu geschaffenes europäisches Privatrecht nicht den Standard der heute am höchsten entwickelten nationalen Rechtsordnungen erreicht, sondern bestenfalls ein mittleres Niveau. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Gefahr, dass durch die bei solchen internationalen Projekten fast unvermeidlichen Kompromisse kaum ein wirklich homogenes, in sich geschlossenes, einheitliches Wertungen folgendes System entstehen wird, sondern spürbare Bruchlinien vorhanden sein werden. Die europäische Rechtsvereinheitlichung wird daher zumindest zunächst bedauerlicherweise für die höher entwickelten Rechtsordnungen zu einer gewissen Niveausenkung und auch zu einem Verlust an Rechtskultur führen. Es soll aber durch eine möglichst gründliche Vorbereitung der Rechtsvereinheitlichung durch die Zusammenarbeit aller interessierten Kreise versucht werden, die negativen Auswirkungen möglichst gering zu halten. Die *European Group on Tort Law*, die bei der Forschungsstelle für Europäisches Privatrecht eine Heimstätte gefunden hat, hat ganz in diesem Sinn Prinzipien eines einheitlichen Europäischen Schadenersatzrechts ausgearbeitet und damit eine wesentliche Vorarbeit geleistet¹⁵.

Zusammenfassung

Die Rechtsangleichung ist eine Notwendigkeit; sie wird in nächster Zeit vielleicht eher als Übel empfunden werden, da sie nur punktuell sowie ohne Konzept durchgeführt wird und damit auch eine Rechtszersplitterung bewirkt. Andererseits: Durch das Lernen von einander, das Aufnehmen von Gedanken aus allen Rechtsordnungen kann sie nach einer schwierigen Anfangszeit zu einer Bereicherung unseres Rechtsdenkens und der Fortentwicklung führen. Sie ist daher auch eine große Chance. Wir müssen uns aber mit allen Kräften darum bemühen, sie zu nützen. Das positive Bemühen ist zwar erheblich schwieriger als das Kritisieren, aber auch befriedigender, da es der einzige Weg zum Fortschritt und zur Verwirklichung einer großen Idee ist: Einem Europa des Miteinander und nicht des Gegeneinander.

¹⁵ EUROPEAN GROUP ON TORT LAW, *Principles of European Tort Law. Text and Commentary*, Wien-New York 2005.